



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Hans-Jörn Arp (CDU)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Innenminister

### **Gewerbsteuer und kommunale Umlagen**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Presse vom 17. Juni 2003 war zu entnehmen, dass die Gemeinde Blomesche Wildnis im Kreis Steinburg 14 Mio. Euro an Umlagen abzuführen habe, wenn sie mit Gewerbesteuermehreinnahmen von 10 Mio. Euro durch Ansiedlung eines Großbetriebes rechnen könne.

1. Trifft es zu, dass die Gemeinde Blomesche Wildnis in dem genannten Beispiel mehr Umlagen abführen müsste, als sie durch die Gewerbesteuer einnimmt?

Antwort:

Ja, auch wenn die Richtigkeit der im Beispiel angegebenen Höhe der Umlagen nicht im Einzelnen nachgeprüft werden kann.

Wenn Frage 1 mit „Ja“ beantwortet wird:

2. Ist dieses allein ein Problem der Gemeinde Blomesche Wildnis oder trifft es für alle Gemeinden im Lande zu?

Antwort:

Die in der Beispielrechnung dargestellten Auswirkungen treffen auf alle Gemeinden im Lande zu, die einen weit unterhalb des Nivellierungssatzes liegenden Gewerbesteuerhebesatz festgesetzt haben.

In die Berechnungen der Schlüsselzuweisungen und der Umlagen nach dem Kommunalen Finanzausgleich gehen die Realsteuern nicht mit dem Ist-Aufkommen ein. Für die Ermittlung der Steuerkraftzahlen für die einzelnen Realsteuern wird nach § 10 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) jeweils ein für alle Gemeinden geltender einheitlicher Hebesatz (Nivellierungssatz) zugrunde gelegt. Dadurch wird erreicht, dass sich der von der Gemeinde festgesetzte Hebesatz nicht auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen, die eine Gemeinde erhält, und nicht auf die Höhe der Umlagen, die eine Gemeinde zu zahlen hat, auswirkt. Würde man den Berechnungen das Ist-Aufkommen, das sich nach dem von der Gemeinde festgesetzten Hebesatz ergibt, zugrunde legen, wären Gemeinden mit höheren Hebesätzen benachteiligt; sie erhielten geringere Schlüsselzuweisungen und müssten höhere Umlagen zahlen.

Der Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer beträgt 310 %. Die Gemeinde Blomesche Wildnis hat bislang einen Gewerbesteuerhebesatz von 200 % festgesetzt. Nach dem noch nicht veröffentlichten Realsteuervergleich für 2002 des Statistischen Landesamtes haben im Jahr 2002 nur drei weitere Gemeinden in Schleswig-Holstein einen gleich hohen oder niedrigeren Hebesatz festgesetzt. Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz aller kreisangehörigen Gemeinden belief sich 2002 auf 321 %.

3. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen müssen welche Umlagen mit welchen Hebesätzen von der Gemeinde Blomesche Wildnis an wen abgeführt werden?

Antwort:

Die Gemeinde hat zunächst nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes eine Gewerbesteuerumlage abzuführen. Der auf den Messbetrag (*Ist-Aufkommen geteilt durch Gewerbesteuerhebesatz*) anzuwendende Umlagesatz beläuft sich im Jahr 2003 auf 114 %. Empfänger der Gewerbesteuerumlage sind mit 36 %-Punkten der Bund sowie mit 78 %-Punkten das Land.

Bei Gewerbesteuermehreinnahmen von 10 Millionen Euro würde die Steuerkraft der Gemeinde Blomesche Wildnis deren Ausgangsmesszahl (§ 9 Abs. 1 FAG) übersteigen, so dass nach § 30 FAG eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von

20 % des übersteigenden Betrages zu entrichten wäre. Die Finanzausgleichsumlage würde je zur Hälfte den zu verteilenden Gemeindeschlüsselzuweisungen sowie dem Kreis Steinburg zufließen.

Nach § 28 Abs. 1 und 2 FAG ist eine Kreisumlage zu entrichten. Umlagegrundlagen hierfür sind die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen zuzüglich der Gemeindeschlüsselzuweisungen; im Falle einer die Ausgangsmesszahl übersteigenden Steuerkraft ist von den Steuerkraftzahlen die Finanzausgleichsumlage in Abzug zu bringen. Empfänger der Kreisumlage ist der Kreis Steinburg, der einen Umlagesatz von 29 % festgesetzt hat.

Darüber hinaus wäre nach dem Berechnungsbeispiel eine zusätzliche Kreisumlage nach § 28 Abs. 5 FAG zu entrichten. Voraussetzung dafür ist, dass die Steuerkraftmesszahl der Gemeinde abzüglich der Finanzausgleichsumlage einen vom Kreis festzusetzenden Vomhundertsatz ihrer Ausgangsmesszahl übersteigt. Umlagegrundlage ist der übersteigende Betrag. Als Empfänger der Zusatzkreisumlage hat der Kreis Steinburg einen Vomhundertsatz von 130 % sowie einen Umlagesatz von 29 % festgesetzt.

Nach § 29 FAG können Ämter und Zweckverbände ebenfalls Umlagen nach der Finanzkraft der Gemeinden erheben. Die Höhe der Amtsumlage sowie die Frage, ob die Gemeinde Mitglied in umlagefinanzierten Zweckverbänden ist, ist hier nicht bekannt.

4. Welche Rechtsgrundlagen müssten in welcher Form geändert werden, damit den Gemeinden künftig in vergleichbaren Fällen mehr Gewerbesteuern erhalten bleiben, als durch Umlagen abzuführen sind?

Antwort:

Die Gemeinde müsste in der Haushaltssatzung einen Gewerbesteuerhebesatz festsetzen, der sich an dem Nivellierungssatz orientiert. Einer Änderung landesrechtlicher Vorschriften bedarf es nicht.

5. Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um ein derartiges Ungleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu beheben?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 wird verwiesen.